

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufhebung der Beschlüsse der Bebauungspläne Nr. 103A/104A sowie der 14. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Forststraße, Düsseldorfer Straße, Niedenstraße, Hülsenstraße
2. Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 für den Bereich Schumannstraße, Schubertstraße
3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 53 G für den Bereich Walder Straße, Lochnerweg, Tizianweg
4. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Nordstraße
5. Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B und der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Weidenweg, Zur Verlach
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239 mit gleichzeitiger 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hagelkreuzstraße / Kirchhofstraße
7. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Molzhausweg, Richard-Wagner-Straße
8. Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A für den Bereich Beethovenstraße
9. Satzungsbeschluss der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd für den Bereich Südstraße

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

10. - U 27 / B 1 u. 5 - (Dorothea-Erxleben-Straße)

Jahrgang	7
Nr.	18
Datum	21. Juli 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. **Aufhebung der Beschlüsse der Bebauungspläne Nr. 103A/104A sowie der 14. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Forststraße, Düsseldorfer Straße, Niedenstraße, Hülsenstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.02.2000 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die **Aufhebung** des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 103 A vom 14.05.1997 durch den Rat.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Forststraße im Osten, Düsseldorfer Straße im Süden, die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 271 (Flur 1, Gemarkung Hilden) im Norden, die Westgrenze der Flurstücke 245 und 268 (Flur 1, Gemarkung Hilden) im Westen sowie im Westen ebenfalls durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 268 nach Norden bis zur Grenze der Flur 4;

2. die **Aufhebung** des Aufstellungsbeschlusses vom 18.05.1995 betreffend die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.104 A durch den Stadtentwicklungsausschuss.

Das Plangebiet umfaßt den Bereich Niedenstraße bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Hilden, Flur 4, Flurstück 208, Forststraße, südliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 4, Flurstücke 220, 228, 235 und 234 teilweise. Westlich wird das Gebiet teilweise begrenzt durch die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 4, Flurstücke 234, 236, 203, 125, 39, 201, 113,241, 239, 195, 193, 111, 109, 105, 60, sowie teilweise das Flurstück 185.

3. die **Aufhebung** folgender Beschlüsse durch den Rat bezüglich der 14. Flächennutzungsplanänderung

- 3.1 des Aufstellungsbeschlusses vom 28.10.1998;
- 3.2 des Offenlagebeschlusses vom 28.10.1998;
- 3.3 des Beschlusses der Änderung vom 09.06.1999.

Das Plangebiet wird im Westen von der Stadtgrenze zu Düsseldorf sowie im Osten von der Niedenstraße begrenzt, wobei ein kleiner nördlicher Teil der Niedenstraße innerhalb des Plangebietes liegt. Im Nordwesten wird es von der Hülsenstraße begrenzt und im Nordosten umfaßt es nördlich der Hülsenstraße die Flurstücke 696 und teilweise 1447, 1448, 698 und 502 in Flur 4 der Gemarkung Hilden. Im Süden verläuft die Plangrenze nördlich des Flurstückes 208 in Flur 4 der Gemarkung Hilden, östlich der Forststraße und nördlich der Flurstücke 271 und 121 in Flur 4 der Gemarkung Hilden.

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf die zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitte wird hingewiesen.

Hilden, den 05.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

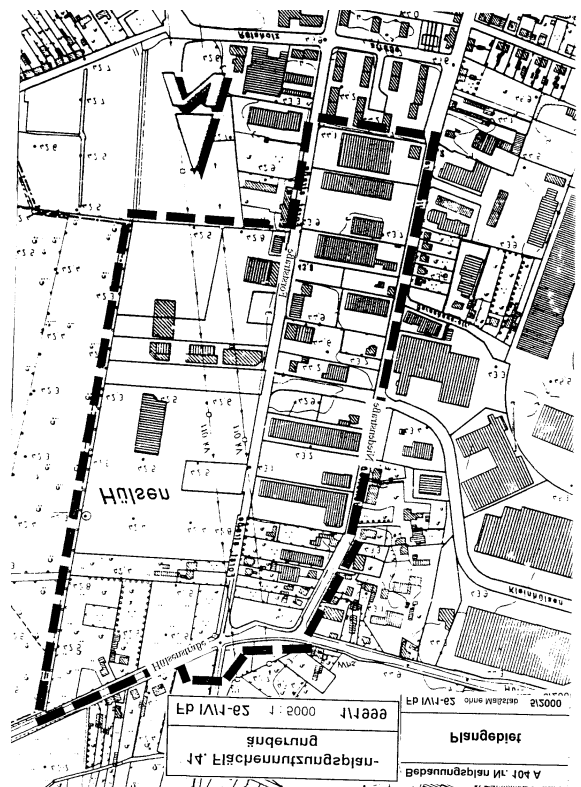
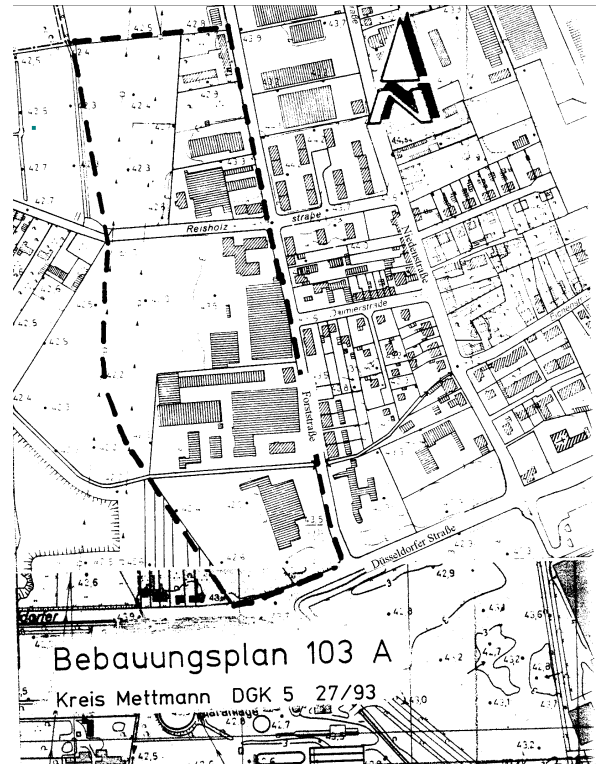
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 05.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter



2. Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 für den Bereich Schumannstraße, Schubertstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 28.06.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie dem § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) unter Beachtung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 14.03.2000 zugrunde.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die nördliche Seite der Schumannstraße, die östliche Seite der Schubertstraße, die nördliche Seite der Beethovenstraße und die westliche Seite der Felix-Mendelssohn-Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 44, 1. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 44, 1. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 44, 1. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 44, 1. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 44, 1. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 44, 1. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 44, 1. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des

Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

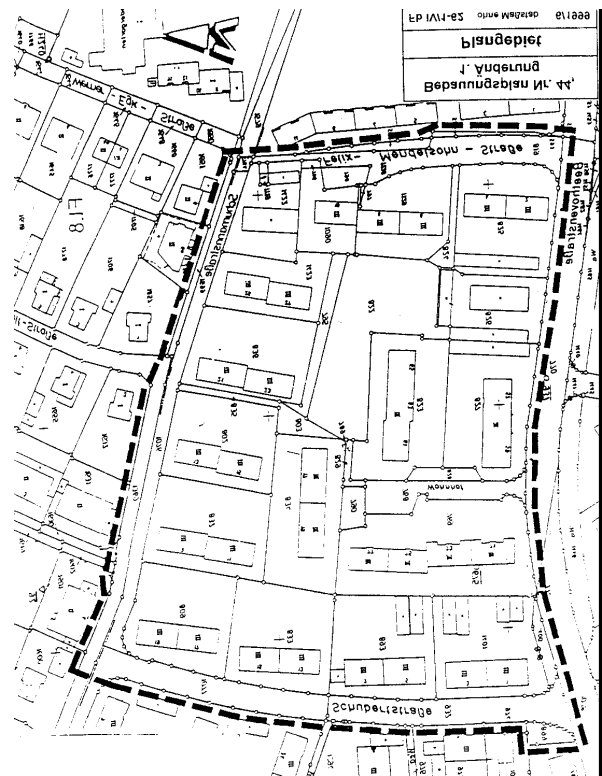
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter



3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 53 G für den Bereich Walder Straße, Lochnerweg, Tizianweg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 28.06.2000 den Bebauungsplan Nr. 53 G gem. §§7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie den § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der teilweise stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 22.03.2000 zugrunde.

Das Plangebiet umfaßt den Bereich nördlich der Walder Straße, Gemarkung Hilden, Flur 65, Flurstücke 1892, 1893, 1155, 2130, 1153, 2137, 2133, 2131, 2135, 2317 teilw. sowie die Flurstücke 2517, 2516, 2521, 2519, 2527, 2526, 2515, 2522, 2514, 2523, 2513, 2524, 2512, 2525, 2518, 2520, 2511, 2728, 2722, 2727, 2725, 2726, 2723, 2721, 2724 (früher die Flurstücke 2132, 2134, 2136, 2138, 492).

Der Bebauungsplan Nr. 53 G wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 53 G und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 53 G unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 53 G schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 53 G kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 53 G ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 53 G als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 G gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter



4. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für den Bereich Nordstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 vom 16.02.2000 beschlossen.

Das Plangebiet umfaßte die Flurstücke 186, 187, 188, 189 und 309 der Flur 10 sowie die Flurstücke 983 und 998 der Flur 48 in der Gemarkung Hilden.

Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54, 2. Änderung eingestellt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

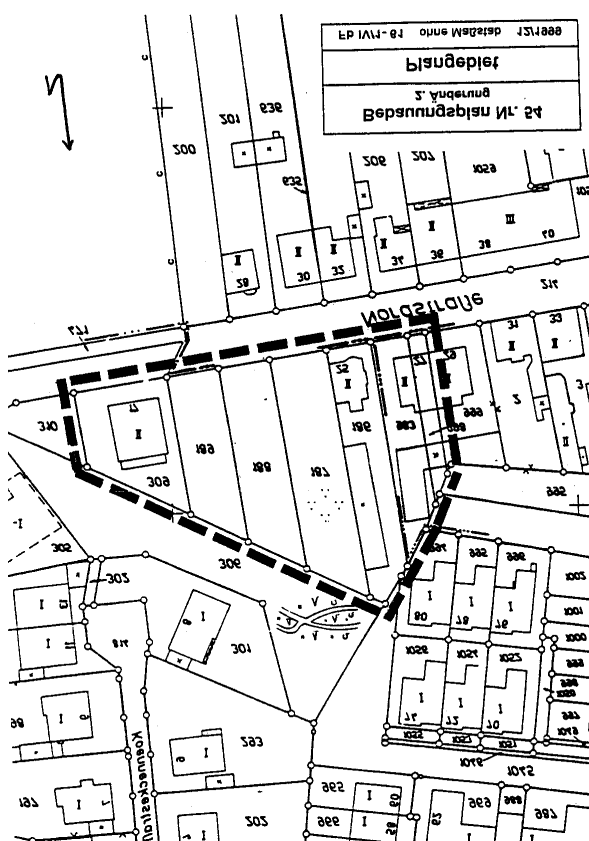
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter



5. Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B und der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Weidenweg, Zur Verlach

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 28.06.00 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie dem § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der teilweise stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die ergänzte Entscheidungsbegründung vom 05.06.2000 zugrunde.

Das Plangebiet beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 847 in Flur 63 der Gemarkung Hilden und liegt innerhalb der Sportanlage zwischen Weidenweg und Zur Verlach.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Hilden am 16.02.2000 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 B.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 14.04.2000 der Beschluss der 28. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurden gemäß Verfügung vom 20.06.2000 Az.: 35.2-11.21 (Hil 28) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und die 28. Flächennutzungsplanänderung wird mit Erläuterungsbericht in der 4. Etage, Zimmer 443 bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 36 B, 5. Änderung sowie der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 36 B, 5. Änderung und der 28. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung bzw. die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 36 B, 5. Änderung als Satzung sowie das Genehmigungsverfahren der 28. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 36 B, 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter



6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239 mit gleichzeitiger 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hagelkreuzstraße / Kirchhofstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239 mit gleichzeitiger 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Hagelkreuzstraße und die Kirchhofstraße sowie durch die nordwestlichen bzw. nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 845 und die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 480 und 445, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es insbesondere, den im Plangebiet vorhandenen Baumbestand zu sichern.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

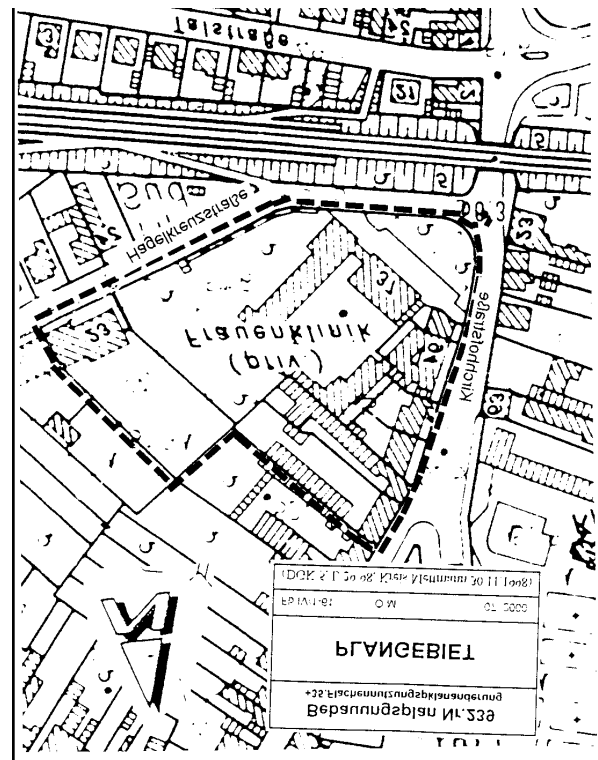
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter



7. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Molzhausweg, Richard-Wagner-Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 28.06.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 B gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) sowie der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen, da

- a) durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1534 und 1535 der Flur 8 in der Gemarkung Hilden und wird begrenzt durch die Richard-Wagner-Straße und den Molzhausweg.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung von 05.06.2000 zugrunde.

Der Bebauungsplan Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 57 B, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

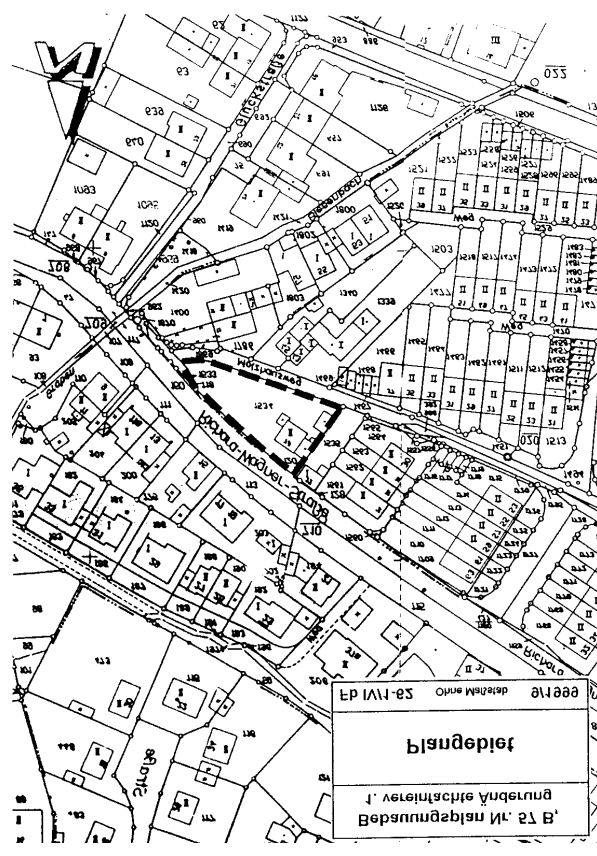
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter



8. Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A für den Bereich Beethovenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 A gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1169, 1443, 1439, 1176 sowie teilweise das Flurstück 1442 der Flur 7 Gemarkung Hilden und liegt südlich der Beethovenstraße zwischen dem Nordmarkt und dem Johann-Strauß-Weg.

Ziel der Änderung ist die Schaffung von Wohnräumen ohne zusätzlichen Flächenverbrauch. Erreicht werden soll dies durch die Aufstockung und Ausstattung bereits vorhandener Wohngebäude mit Satteldächern.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

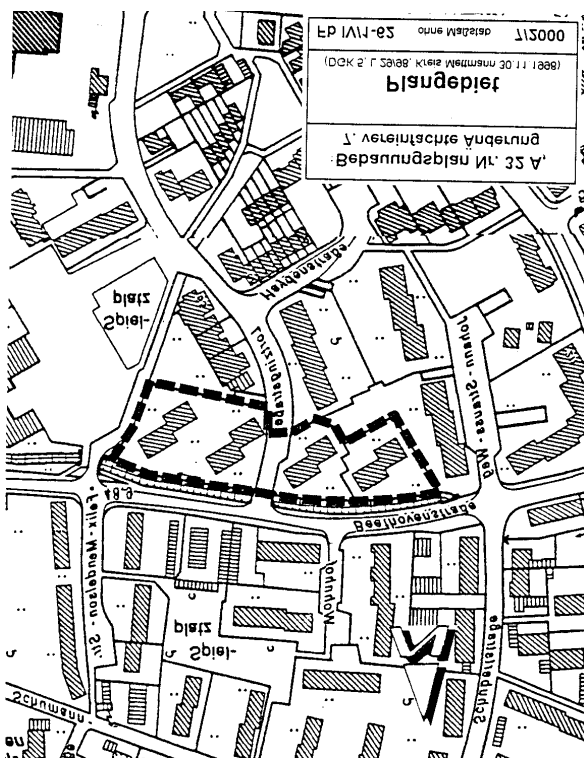
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter



9. Satzungsbeschluss der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd für den Bereich Südstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 22.05.2000 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Hildener Innenstadt (Südstraße) und beinhaltet die Flurstücke 713, 716 und 843 der Flur 45.

Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd, 12. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 12 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der 12 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Süd als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 39 Süd gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

**AMTLICHE BEKANNTMACHTUNG
DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES
DER STADT HILDEN**

10. - U 27 / B 1 u. 5 (Dorothea-Erxleben-Straße)

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 27.03.2000 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstück 923
(Dorothea-Erxleben-Straße)
-U 27 / B 1 u. 5-

ist am 04.04.2000 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 06.04.2000
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann "

